



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD) vom 29.01.2019

Bürgschaften für Asylsuchende

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat öffentlich erklärt, die entstandenen Kosten der von Bürgern eingegangenen Bürgschaften für Asylsuchende aus dem Ausland übernehmen zu wollen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Erklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales (BMAS) bezieht sich auf Personen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatten und nunmehr mit hohen Erstattungsforderungen konfrontiert sind.

In vielen Fällen stellten die eingereisten Syrerinnen und Syrer erfolgreich einen Asylantrag mit der Folge, dass ab Anerkennung eines Schutzstatus beim Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) geleistet wurden. Die Rechtslage zu der Frage, ob und inwieweit die Verpflichtungsgeber auch nach Anerkennung eines Schutzstatus hinsichtlich dieser Leistungen weiter in Anspruch genommen werden können, war lange unklar.

Die Landesregierung hat sich seit geraumer Zeit für eine angemessene Lösung für diese Fälle eingesetzt. Hessen und Niedersachsen haben im Auftrag der Innenministerkonferenz mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales einen grundsätzlichen Kompromiss erarbeitet, der im Einzelnen derzeit verwaltungstechnisch umgesetzt wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wird sich das Land Hessen an dieser Kostenübernahme beteiligen?

Frage 2. Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung und die hauptbetroffenen Länder haben sich darauf geeinigt, dass sich sowohl der Bund als auch die jeweiligen Bundesländer an der Finanzierung beteiligen. Derzeit wird unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration mit dem BMAS die verwaltungstechnische Umsetzung vorbereitet. Detaillierte Einzelheiten zur Kostenteilung können noch nicht benannt werden.

Frage 3. Ist bekannt, wie viele solche Bürgschaften es in Hessen gibt?

Eine Statistik zur Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, wird nicht geführt.

Es ist darüber hinaus nicht bekannt, für wie viele Personen entsprechende Erklärungen abgegeben worden sind. Bis zum 31. Januar 2019 hat das Auswärtige Amt 2.488 Personen Visa zwecks Einreise nach dem hessischen Landesaufnahmeprogramm ausgestellt. Wie viele Perso-

nen mit den Visa tatsächlich eingereist sind, wird statistisch nicht erfasst, ebenso wenig wie die Zahl der Asylanträge aus diesem Personenkreis oder abgeschlossener Asylverfahren.

Bei den hessischen Kommunalen Jobcentern wurden einmalig die Fälle erhoben, in denen im Rahmen der hessischen Landesaufnahmeanordnungen für syrische Flüchtlinge für diese Leistungen nach dem SGB II erbracht wurden, während gleichzeitig auch vor dem 6. August 2016 eine Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG für die betreffende Person abgegeben wurde. Entsprechende Zahlen für die gemeinsamen Einrichtungen, die der Fachaufsicht der Bundesagentur für Arbeit unterstehen, liegen nicht vor. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall, in dem eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, auch Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

Frage 4. Wenn ja, welche finanziellen Folgen (in Euro) hat das für die Allgemeinheit, wenn sich der Bund beteiligt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 5. Wenn die Landesregierung eine Kostenübernahme beschließt, auf welche aktuelle Rechtsgrundlage ist diese gestützt?

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung eine Kostenübernahme aus juristischer Sicht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 7. Werden künftig aus Gründen der Gleichbehandlung auch die Kosten für bürgerlich-rechtliche Forderungen derjenigen Bürgen übernommen, die sich von den finanziellen Folgen ihrer Bürgerschaft überfordert empfinden?

Nein. Anders als bei einer Haftung aufgrund eines zivilrechtlichen Bürgschaftsvertrages handelt es sich bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsgebern durch die Sozialverwaltung um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und damit um ein anderes Regelungsregime.

Frage 8. Ist der Landesregierung bewusst, dass die angekündigte Regelung das Rechtsempfinden all jener Menschen in Hessen verletzt, die einen untrennbaren Zusammenhang zwischen den Begriffen „Bürger“ und „Bürgerlichkeit“ mit „Bürgern“ und „Bürgerschaft“ sehen?

Nein. Die Landesregierung sieht keinen untrennbaren Zusammenhang zwischen den in der Frage genannten Begriffen.

Wiesbaden, 28. Februar 2019

Peter Beuth